

| | | |
|--------------------------|--------------|-------------------|
| Ausschnitt aus: | vom: 26.6.00 | an Amt: 60 |
| 0 Westfalenpost | | 0 Rundblick |
| 0 Westfälische Rundschau | | 0 Sauerlandkurier |
| 0 Kurier am Sonntag | | 0 Hallo Sauerland |



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Drolshagen**

**Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7
„Hauertswiese“,
Drolshagen
– Inkrafttreten**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666), und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils z. Z. geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drolshagen in der Sitzung am 13. 04. 2000 den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 „Hauertswiese“, Drolshagen, als Satzung beschlossen.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan mit der Begründung wird beim Stadtbauamt, Dechant-Fischer-Straße 7, Drolshagen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 in Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Vorhaben- und Erschließungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drolshagen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drolshagen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666) gegen diesen Vorhaben- und Erschließungsplan kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Vorhaben- und Erschließungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drolshagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drolshagen, 21. 06. 2000
Az.: 61 26-50/7

Der Bürgermeister
Hilchenbach